

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Wattens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11.11.2025

4. Abfallgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 06.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Wattens erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| a) Haushalte pro Person | 28,78 Euro = 100% |
| b) für sonstige Gebührenpflichtige | 69,07 Euro = 100% |

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Sie beträgt in Prozenten des Gebührensatz nach Abs. 2 lit. a

für 1-Person Haushalt	100%
für 2-Personen-Haushalt	200%
bei größeren Haushalten für jede Person	90%

(4) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozenten des Gebührensatzes nach Abs. 2 lit. b wie folgt festgelegt:

a) Handels-, Gewerbe-, Industrie-, und Dienstleistungsbetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten sowie sonstigen freiberuflich Tätigen, örtlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Geldinstituten:

1 bis 2 Beschäftigte	50%
3 bis 5 Beschäftigte	100%
ab je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20%
höchstens jedoch	1000%

Als Beschäftigte gelten die Dienstnehmer im Sinne des ASVG zusätzlich des Betriebsinhabers. Für die Berechnung der Grundgebühr sind jene Beschäftigten nicht zu erfassen, die überwiegend außerhalb des Betriebsstandortes tätig sind.

b) Gastronomiebetriebe, Imbissbuden und Buffets:

bis 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	100%
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	20%
höchstens jedoch	1000%

c) Würstelstände:

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	150%
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	30%
höchstens jedoch	1000%

Bei Umstellung auf Mehrwertssysteme für Ausschank und Speiseausgabe Einstufung unter lit. b.

d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Internate, Studentenheime, Schülerheime, Erholungsheime, Senioren- und Pflegeheime, sofern nicht die Voraussetzungen von lit. b vorliegen:

bis 10 Betten	100%
je weitere angefangene 10 Betten	20%
höchstens jedoch	1000%

e) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime:

bis 20 betreute Personen	100%
bis je 20 weitere betreute Personen	20%
höchstens jedoch	1000%

f) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen und Sportstätten: 100%

g) Vereins- und Parteilokale, Beratungsstellen: 50%

h) nicht ständig bewohnte Objekte, wie Ferienwohnungen und Wochenendhäuser: 50%

i) Jene Betriebe, Einrichtungen und dgl., die nicht unter die Bestimmungen der lit. a bis h fallen, haben eine jährliche Grundgebühr von 100% zu entrichten.

j) Wird ein Gewerbebetrieb oder eine selbstständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befindet sich die Betriebsstätte in dessen als Hauptwohnsitz oder Wohnsitz dienender Wohnung, sind die Bestimmungen des Abs. 4 nicht anzuwenden.

(5) Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des Abs. 4 lit. b, welche über, durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben in diesen Räumen vorhandene Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Volumen oder Gewicht und beträgt:

a) für die Abholung

1. von Restmüll pro kg	0,54 Euro
2. von Biomüll pro kg	0,24 Euro
3. von Restmüll (60 l)	4,89 Euro
4. von Restmüll (120 l)	8,59 Euro
5. von Restmüll (240 l)	13,67 Euro

b) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung.

c) für die Anlieferung:

1. von PKW-Reifen ohne Felgen	4,- Euro pro Reifen ohne Felge
2. von PKW-Reifen mit Felgen	6,- Euro pro Reifen mit Felge
3. von Sperrmüll pro kg	0,40 Euro

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. vorzuschreiben.

§ 5

Gebührentschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Wattens vom 11.11.2021, kundgemacht vom 17.11.2021 bis 01.12.2021, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 07.11.2024 über Gebühren und Indexanpassungen, kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied